

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Diversions im Jugendstrafverfahren" aus
Sicht des Jugendrichters

Konrad Stolz
Richter am Amtsgericht Stuttgart

1. Die den Thesen der Arbeitsgruppe zugrunde liegenden "neueren kriminologischen Erkenntnisse", wonach Jugenddelinquenz "normal" sei und auch ohne staatliche Intervention infolge des Phänomens der "spontanen Bewährung" Episode bleibe, erfüllt einen langjährigen Jugendrichter mit Unbehagen. Folgt doch aus diesen Erkenntnissen, falls sie zutreffen bzw. nicht irgendwann durch noch neuere Erkenntnisse ersetzt werden, daß die jugendrichterliche Tätigkeit womöglich völlig unnötig, ja sogar schädlich ist.

Als langjähriger Jugendrichter muß ich mich also fragen, ob ich durch meine formellen jugendrichterlichen Sanktionen die Rückfallgefahr sogar erhöht habe, wie dies These 5 vermutet!

Als Person muß ich mich fragen, ob ich vielleicht nicht ganz "normal" bin, weil ich im jugendlichen Alter nicht delinquent habe!

Es ist sicher richtig, daß viele Straftaten Jugendlicher unentdeckt und ungeahndet bleiben. Jugendkriminalität mag also als "normal" bezeichnet werden. Kein Jugendlicher wird es aber als normal empfinden, daß nichts "passiert", wenn er bei einer Straftat erwischt worden ist. Da dies insgeheim auch die Arbeitsgruppe so sieht, ergibt sich aus der Begründung zur These 21, wo empfohlen wird, dem jugendlichen Delinquenten die folgenlose Einstellung als "Ausnahme" zu erklären. Also auch die Arbeitsgruppe schreckt vor der letzten Konsequenz aus den kriminologischen Erkenntnissen zurück, die lauten könnte: Abschaffung der Jugendstrafjustiz, Warten auf spontane Bewährung! Bis dahin bleibt also das Problem, "wie sag' ich's meinem Kinde?"

Zu dem in der Begründung zu These 21 erwähnten Schreiben des Jugendstaatsanwalts an den jugendlichen Delinquenten habe ich folgenden Formulierungsvorschlag:

Der Jugendstaatsanwalt

Datum

Lieber Alfred (z.B.),

Du hast einen Diebstahl einer geringwertigen Sache begangen. Das ist in Deinem Alter normal und gibt sich von alleine wieder. Deshalb wird das Verfahren eingestellt. Den Schaden brauchst Du nicht wieder gutzumachen, weil er so gering ist. Falls Du mal wieder eine kleine Straftat begehen willst, warte ein Weilchen damit oder wähle ein anderes Rechtsgut, sonst kann die Sache nicht wieder eingestellt werden.

Am besten wäre es, Du bleibst ganz sauber!

Dein Jugendstaatsanwalt

Zum Glück habe ich als Jugendrichter während vieler Jahre die Erfahrung gemacht, daß die allermeisten der jugendlichen Bagatelldelinquenten trotz (oder wegen!) meiner jugendrichterlichen Maßnahmen nicht mehr auffielen. Ich bestreite nicht, daß in vielen Fällen eine erzieherische Reaktion im Rahmen eines informellen Verfahrens möglich und sinnvoll gewesen wäre. Andererseits behaupte ich, daß auch in einem förmlichen Jugendstrafverfahren erzieherisch sinnvolle Maßnahmen ausgesprochen werden können.

Leider äußern sich die Thesen der Arbeitsgruppe nicht zu der Frage, wie erzieherisch richtig zu verfahren sei, wenn ein förmliches Verfahren gerade nicht vermieden werden kann, zum Beispiel weil kein JGH-Bericht erstattet werden kann, weil der Jugendliche kein "günstiges" sozialpädagogisches Gespräch mit der JGH führen will oder kann, weil er die Tat bestreitet, weil er Auflagen oder Weisungen nicht erfüllt, weil er den Schaden im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht oder nicht vollständig wiedergutmacht, weil er im vereinfachten Jugendverfahren nicht zur Hauptverhandlung erscheint usw. usw.

Soll in diesen Fällen zur Vermeidung der negativen Folgen eines förmlichen Verfahrens die Sache auf sich beruhen und auf Spontanbewährung gehofft werden, oder sind sich alle Verfahrensbeteiligten mit mir einig, daß in diesen Fällen ein förmliches Verfahren (einschließlich - notfalls - Zwangsmaßnahmen wie zum Beispiel Vorführung oder Ungehorsamsarrest) nicht nur unvermeidlich, sondern erzieherisch sinnvoll ist?

Nur wenn auch darüber zwischen den Beteiligten Einigkeit besteht, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in Sachen Diversion möglich. Nur dann kann der Jugendstaatsanwalt und der Jugendrichter darauf vertrauen, daß er über das Scheitern eines Diversionsversuches umfassend informiert wird.

Gerade im Interesse der Diversion ist also die erzieherische Funktion eines förmlichen Jugendstrafverfahrens als zwangsläufige Alternative zum Diversionsverfahren zu klären und zu beschreiben.

Die Funktion des Jugendrichters darf nicht auf die Rolle eines Wächters reduziert werden, der auf Knopfdruck der Sozialarbeit den Knüppel aus dem Sack holt und erzieherisch verfehlte Schmutzarbeit leistet, worauf sich die Sozialarbeiter angewidert abwenden.

Nach einverständlicher Klärung der erzieherischen Funktion einer formellen Verfahrenserledigung befürworte ich als Jugendrichter grundsätzlich die von der Arbeitsgruppe empfohlene Ausweitung der Diversion. Bedenkt man, wie schwerwiegend und häufig ungeahndet im Erwachsenenbereich delinquent wird, verlangt schon der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, bei Bagatelldelikten Jugendlicher nach Möglichkeit den Ermittlungsaufwand gering zu halten und ein förmliches Gerichtsverfahren mit Verurteilung zu vermeiden.

Schon bisher wurde in der jugendrichterlichen Praxis - vor allem im Rahmen von vereinfachten Jugendverfahren - häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Verfahren gem. § 47 JGG einzustellen, sei es vor, in oder nach der Hauptverhandlung. Urteile in vereinfachten Jugendverfahren sind die Ausnahme. Insoweit wird also Diversion auch im jugendrichterlichen Bereich bereits praktiziert.

Allerdings gibt es noch große Defizite bezüglich einer einheitlichen Handhabung der Diversion im jugendrichterlichen Bereich. Die Jugendrichter sind aufgerufen, parallel zu den im Entwurf vorliegenden Richtlinien des Ministeriums für ihren Bereich Grundsätze für eine einheitliche Handhabung der Diversion zu erarbeiten.